

S. 136 / Nr. 37 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 68 III 136

37. Entscheid vom 17. November 1942 i. S. Konkursamt Hottingen-Zürich.

Regeste:

Der im Kollokationsplan abgewiesene Gläubiger, dessen Ansprache dann im Prozesse von der Masse anerkannt wird, ist für die Kosten der Neuauflage nicht vorschusspflichtig und hat dafür gar nicht aufzukommen. Art. 250 SchKG, 66 KV (Erw. 1 und 2). Das Fehlen von Belegen, wenn solche nicht zur Verfügung standen, zieht auch dann keine Kostenpflicht nach sich, wenn deshalb die Behandlung der betreffenden Ansprache verschoben wurde. Art. 232 Z. 2, 250 SchKG, 59 a. E. KV. (Erw. 2).

Die Pflicht der Konkursverwaltung, über die eingegangenen Ansprachen die nötigen Erhebungen zu machen, erschöpft sich nicht in der Einladung zum Vorlegen von Beweismitteln. Art. 244 SchKG. (Erw. 3).

Le créancier dont la production n'a pas été admise lors de la collocation et dont la prétention est ensuite reconnue par la masse en cours d'instance n'est tenu ni d'avancer, ni de payer les frais du nouveau dépôt de l'état de collocation. Art. 250 LP, 66 Ord. Faill. (consid. 1 et 2). Le défaut de preuves, lorsque ces preuves n'étaient pas à la disposition du créancier, n'entraîne pas l'obligation de payer les frais, même lorsque ce défaut a fait remettre l'examen de la production. Art. 232 ch. 2, 250 LP, 59 i. f. Ord. Faill. (consid. 2).

L'administration de la faillite n'a pas rempli son obligation de procéder aux vérifications nécessaires, touchant les créances produites, du simple fait qu'elle a invité le créancier à fournir les preuves de son droit. Art. 244 LP (consid. 3).

Il creditore, la cui insinuazione non è stata ammessa in sede di allestimento della graduatoria, ma la cui pretesa è poi riconosciuta dalla massa nella procedura giudiziaria, non è tenuto ad anticipare nè a pagare le spese del nuovo deposito della graduatoria. Art. 250 LEF, art. 66 Reg. Fall. (Consid. 1 e 2). La mancanza di giustificativi che non erano a disposizione del creditore non porta seco l'obbligo di pagare le spese, anche se ha causato

Seite: 137

il rinvio dell'esame dell'insinuazione. Art. 232 cifra 2, 260 LEF; 59 i. f. Reg. Fall. (Consid. 2).

L'amministrazione del fallimento, che si è limitata ad invitare il creditore a fornire le prove del suo diritto, non ha soddisfatto l'obbligo di procedere alle verifiche necessarie dei crediti insinuati. Art. 244 LEF. (Consid. 3).

A. Im Konkurs über die Hinterlassenschaft des Mario Brupbacher gaben die Eheleute Brupbacher-Schmidt folgende Forderungen ein: a) die Ehefrau: «Kost und Logis für die Zeit vom Januar bis September 1941, 8 1/2 Monate à Fr. 200. = Fr. 1700.»; b) der Ehemann: «Darlehen lt. Quittungen für Aufwendungen für den Gemeinschuldner Fr. 900.». Sie erhielten hierauf vom Konkursamt ein Formularschreiben mit folgendem vorgedrucktem Text: «Im Konkurs über ... haben Sie Ihrer Forderungseingabe vom ... keine Beweismittel beigelegt (vgl. Art. 232 Ziff. 2 des Schuldbetr.- und Konkursgesetzes). Sofern Sie uns die Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift nicht umgehend einsenden, müssen wir Ihre Forderung abweisen.» Die Ansprecher kehrten darauf nichts vor. Im Kollokationsplan abgewiesen, erhoben sie Kollokationsklage. Diese wurde nun vor bzw. bei Beginn der Hauptverhandlung vom Konkursamt anerkannt. Vorbehalten blieb das Anfechtungsrecht einzelner Gläubiger nach Art. 66 KV. Für die infolgedessen notwendige Neuauflage der sich aus der nachträglichen Anerkennung ergebenden Änderung des Kollokationsplanes verlangte das Konkursamt von den beiden Ansprechern Fr. 80. als Kostenvorschuss. Zur Erläuterung wurde beigelegt: Im Falle der Nichtleistung «nehmen wir an, dass Sie auf die Publikation des abgeänderten Kollokationsplanes verzichten. Dies hätte allerdings zur Folge, dass der Kollokationsplan mit Bezug auf die beiden von Ihnen geltend gemachten Forderungen nicht rechtskräftig würde und letztere demzufolge in der Verteilungsliste nicht berücksichtigt werden könnten.»

B. Gegen diese Auferlegung eines Kostenvorschusses

Seite: 138

führten die Eheleute Brupbacher-Schmidt Beschwerde. Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, die obere dagegen hiess sie am 30. Oktober 1942 gut. Das Konkursamt zieht diesen Entscheid namens der Konkursmasse an das Bundesgericht weiter und hält an der getroffenen Kostenverfügung fest.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Wird eine im Kollokationsplan abgewiesene Ansprache in dem vom Ansprecher gegen die Masse angehobenen Prozesse von der Masse anerkannt, so hat die Anerkennung für die Masse die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Der Kollokationsplan ist dementsprechend zu ändern. Das darf nicht von einer Kostendeckung durch den obsiegenden Kläger abhängig gemacht werden. Im Falle der Anerkennung entstehen im Unterschied zum Urteilsfalle besondere Verfahrenskosten, weil die Änderung des Kollokationsplanes noch der Anfechtung durch andere Gläubiger unterliegt und darum neu aufgelegt und bekannt gemacht werden muss (Art. 66 KV). Auch für diese Kosten ist der Gläubiger, dessen Ansprache anerkannt wurde, in keinem Falle vorschusspflichtig. Die Neuauflage und Bekanntmachung der Änderung liegt gar nicht in seinem Interesse. Könnte sie aus irgendeinem Grunde nicht stattfinden, so bliebe es bei der für die Masse rechtskräftigen Erledigung und der entsprechenden neuen Kollozierung.

2. Eine andere Frage ist, ob die Konkursmasse, ohne die vorgeschriebene Neuauflage und Bekanntmachung an eine dahingehende Bedingung zu knüpfen, vom Titular der nunmehr anerkannten Ansprache Ersatz der betreffenden Kosten aus dem Grunde verlangen könne, weil er die zunächst erfolgte Bestreitung und damit auch alles Weitere durch eine nicht oder nicht genügend belegte Anmeldung verursacht habe. Eine derartige Verantwortlichkeit für das Fehlen von Belegen bei der Anmeldung ist dem Gesetz und der Verordnung (vgl. deren Art. 59)

Seite: 139

unbekannt. Die Kosten des Konkursverfahrens sind aus dem Konkursvermögen zu decken, soweit nicht besondere Vorschriften eine Ausnahme vorsehen, wie Art. 251 SchKG betreffend die durch verspätete Eingaben verursachten Kosten. Diese Vorschrift erfasst indessen nicht den Fall der rechtzeitigen, lediglich nicht durch (genügende) Belege unterstützten Eingabe. Es ist auch ausgeschlossen, diesen Fall auf dem Wege der Analogie jener Vorschrift zu unterstellen. Es liegt keine Analogie vor. Art. 251 stellt nicht darauf ab, ob die verspätete Eingabe belegt oder unbelegt sei. Andererseits kann eine Eingabe nicht deshalb, weil Belege fehlen, als verspätet angesehen werden. Es fragt sich nur, ob, ganz abgesehen von Art. 251, eine Kostenpflicht gegeben sei als Sanktion für einen Verstoss gegen die in Art. 232 Ziff. 2 SchKG enthaltene Vorschrift, wonach den Konkurseingaben die «Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift» beizulegen sind. In Betracht fällt hierbei höchstens eine analoge Anwendung von Art. 73 Abs. 2 SchKG, was aber, entsprechend Art. 67 Ziff. 4 SchKG, voraussetzt, dass der betreffende Gläubiger solche Urkunden besitzt oder ihm deren Beschaffung zuzumuten ist. Hier ist solches nicht dargetan. Gegenteils stützten sich die Forderungen beider Rekurrenten auch im Prozesse auf keine bzw. nur auf solche Urkunden, die im Zeitpunkt der Konkurseingabe noch nicht vorgelegen hatten. Selbst wenn das Konkursamt wegen des Fehlens von Ausweisen die Kollokationsverfügung verschoben hätte im Sinne der Verordnungsbestimmung von Art. 59 Abs. 2 Satz 2 am Ende, wäre bei dieser Sachlage eine Kostenaufgabe auf die Ansprecher keinesfalls zulässig. Hinsichtlich der durch die Anerkennung im Prozesse bedingten Kosten der Neuauflage und Bekanntmachung verbietet sie sich im Anschlusse an das in Erw. 1 Gesagte von vornherein, weil ein Ansprecher nicht mit besonderem Kosten belastet werden darf, die nur deshalb entstehen, weil die Konkursmasse es nicht zu einem gerichtlichen Entscheide kommen lässt.

Seite: 140

3. Die Argumentation des Rekurses gipfelt in dem Satze: «Wenn alle im vorliegenden Falle ergangenen Entscheide richtig wären (gemeint sind neben dem Rekursentscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde die gerichtlichen Kostenentscheide beider Instanzen des Kollokationsverfahrens) so wäre es für die Zukunft dem Konkursverwalter unmöglich, Abweisungen wegen Nichteinreichung von Beweismitteln zu erlassen, denn er könnte dies nicht mehr tun ohne riskieren zu müssen, dass ihm bei einer nachherigen Anerkennung der Vorwurf einer unbegründeten Abweisung gemacht und die Masse mit den Kosten und Entschädigungen belastet würde, wodurch die andern Gläubiger, die ihre Pflicht erfüllen, geschädigt würden.» Demgegenüber bleibt es dabei, dass, wer eine begründete Ansprache geltend macht, nicht kostenpflichtig wird, bloss weil er die Ansprache nicht sofort auf schlüssige Belege zu stützen vermochte, sondern allenfalls auf Zeugenbeweis, Augenschein oder Expertise angewiesen ist. Dem Konkursamt liegt nach ausdrücklicher Vorschrift ob, die eingegebenen Ansprüche zu prüfen und die zu ihrer Erhaltung nötigen Erhebungen zu machen (Art. 244 SchKG). Dafür genügt, auch wenn der Schuldner gestorben ist, in vielen Fällen nicht die Versendung eines Formularschreibens. So kann etwa ein Mietverhältnis (zumal unter Verwandten) nicht kurzerhand als nicht bestehend abgetan werden, wenn eine Einladung zum Vorweisen schriftlicher Belege unbeantwortet bleibt. In manchen Fällen, wie gerade dem vorliegenden, bedarf es zur Erhaltung der Konkurseingaben näherer Erkundigungen, beim Ansprecher selbst und gegebenenfalls auch

anderwärts. Auf diesem Weg erhält die Konkursverwaltung oftmals leicht diejenigen Aufschlüsse, die ihr sonst erst im Prozess zur Kenntnis kommen und sie dann zur Anerkennung der einfach «mangels Ausweises» abgewiesenen Ansprache veranlassen, mit entsprechender Kostenbelastung. Hätte sich das Konkursamt die Mühe genommen, den dem Gegenstand nach deutlich umschriebenen Ansprachen der Rekursgegner den

Seite: 141

Umständen entsprechend nachzugehen, so wäre ihm nur ein Bruchteil des Arbeits- und Zeitaufwandes erwachsen, den nun der Kollokationsstreit und das vorliegende Beschwerde- und Rekursverfahren mit sich gebracht haben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen